

## Risikoabdeckung bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit



Schicksalsschläge, die zu einer Erwerbsunfähigkeit oder gar zum Tod führen, sind an Leid oft kaum zu übertreffen. Wenn als Folge Geldsorgen für einen selbst oder das nächste Umfeld dazukommen, verschlimmert sich die Lage noch. Deshalb ist es wichtig, sich auch mit solchen Situationen zu befassen. Nur wer seine Vorsorgesituation kennt, kann die richtigen Schritte einleiten und sich gegen die finanziellen Konsequenzen absichern, um Schicksalsschläge wenigstens in finanzieller Hinsicht überstehen zu können.

### Grundsatz

Die Vorsorge in der Schweiz wird seit 1972 durch das sogenannte 3-Säulen-Prinzip organisiert, das in der Bundesverfassung verankert ist. Durch die drei Säulen wird nicht nur die finanzielle Vorsorge für die Zeit nach der Pensionierung gewährleistet, sondern auch finanzielle Einbussen im Todesfall und das Risiko einer invaliditätsbedingten Erwerbsunfähigkeit werden darüber abgedeckt.

Da mehrere unterschiedliche Sozialwerke möglicherweise Leistungserbringer sind, müssen die Leistungen, zum Beispiel zur Vermeidung von Überversicherungen, miteinander koordiniert werden. Zudem sind sie je nach Zivilstand oder dem Vorhandensein von Kindern sehr unterschiedlich. Diese Umstände führen dazu, dass die Berechnung der zu erwartenden Leistungen in vielen Fällen eine komplexe Angelegenheit ist, die vertieftes Fachwissen erfordert.

Nachfolgend werden als Übersicht Leistungen der drei Säulen der Vorsorge kurz erläutert.

### 1. Säule (staatliche Vorsorge, AHV/IV)

- Das Ziel der 1. Säule im Todesfall oder bei Erwerbsunfähigkeit ist die Sicherung der finanziellen Existenz.
- Die zu erwartende Rente kann durch eine Rentenvorausberechnung bei der AHV-Zweigstelle erfragt oder anhand der individuellen Werte (Einkommen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften) berechnet werden. Im Erwerbsunfähigkeitsfall ist zudem der Invaliditätsgrad massgebend.
- Bei voraussichtlich dauernder Erwerbsunfähigkeit wird eine Invalidenrente ausbezahlt. Sofern Kinder (bis zum 18. bzw. 25. Lebensjahr, wenn in Ausbildung) vorhanden sind, wird zudem eine Kinderrente geleistet. Kinderrenten betragen pro Kind 40 % der IV-Rente.
- Im Todesfall ist die Leistung vom Zivilstand abhängig. Bei Ehepaaren erhält die Witwe eine lebenslange Witwenrente, sofern Kinder vorhanden sind oder sie mindestens 45 Jahre alt und mindestens fünf Jahre verheiratet ist. Witwer erhalten nur so lange eine Witwerrente, wie Kinder bis maximal Alter 18 vorhanden sind. Bei eingetragenen Partnerschaften ist die überlebende Partnerin / der überlebende Partner einem Witwer gleichgestellt. Für Konkubinatspartner sieht die 1. Säule keine Hinterlassenenleistungen vor. Neben der Hinterlassenenleistung für Ehepartner und eingetragene Partner wird pro Kind Anspruch auf eine Waisenrente von 50 % dieses Betrags gewährt.

### 2. Säule (berufliche Vorsorge, BVG sowie Unfallversicherung, UVG)

- Die 2. Säule soll die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards sicherstellen.
- Die detaillierten Leistungen müssen individuell dem Pensionskassenausweis und -reglement entnommen werden.
- Im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) sind Mindestleistungen (BVG-Obligatorium) festgelegt. Alle Leistungen, die zugunsten des Arbeitnehmers über das Obligatorium hinausgehen, sind erlaubt und dürfen von der Pensionskasse im begrenzten Umfang frei umschrieben werden. Aus diesem Grund wird eine generelle Aussage zu den Pensionskassenleistungen im Risikofall der Individualität jedes Einzelfalls nicht gerecht. Denn es gibt über 2'000 Pensionskassen und unzählige persönliche Situationen, die eine individuelle Betrachtung unerlässlich machen.
- Ebenfalls der 2. Säule zugeordnet werden kann die Unfallversicherung (UVG). Sie versichert zurzeit maximal ein Bruttosalar von CHF 148'200. Bei höheren Einkommen ist zwingend darauf zu achten, ob die Pensionskasse diese Lohnbestandteile bei Unfall mitversichert oder der Arbeitgeber eine Unfallzusatzversicherung (UVG-Z) abgeschlossen hat.
- Übersteigen die Rentenleistungen zusammen mit der 1. Säule 90 % des mutmasslich entgangenen Verdiensts, können die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen durch die Sozialwerke der 2. Säule gekürzt werden (Koordination).

# Vorsorge

1. Säule: Staatliche Vorsorge	2. Säule: Berufliche Vorsorge	3. Säule: Private Vorsorge
Zweck: Existenzsicherung	Zweck: Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung	Zweck: Individuelle Ergänzung
Gewährleistet durch: <ul style="list-style-type: none"><li>• Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)</li><li>• Invalidenversicherung (IV)</li><li>• Ergänzungsleistungen (EL)</li></ul>	Gewährleistet durch: <ul style="list-style-type: none"><li>• Obligatorische berufliche Vorsorge (BVG)</li><li>• Obligatorische Unfallversicherung (UVG)</li><li>• Überobligatorische Versicherung</li></ul>	Gewährleistet durch: <ul style="list-style-type: none"><li>• Gebundene Vorsorge (Säule 3a)</li><li>• Freie Vorsorge (Säule 3b)</li></ul>

## 3. Säule (freiwilliges, privates Versichern)

- Die 3. Säule dient zur Deckung von Vorsorgelücken, die durch die 1. und 2. Säule nicht abgedeckt sind, entweder durch eine gebundene oder durch eine freie Vorsorge (Säule 3a oder Säule 3b).
- Bei Lücken im Todesfall kann eine Todesfallrisikoversicherung (Lebensversicherung) abgeschlossen werden. Diese kann sowohl auf ein Leben wie auch auf zwei Leben (bei Konkubinatspaaren oder Familien) lauten und entweder eine konstante Leistung über eine bestimmte Laufzeit (Rente) oder eine konstante bzw. abnehmende Todesfallsumme aufweisen (Todesfallkapital). Die Leistung wird im Todesfall direkt den begünstigten Personen ausgerichtet, die in der Säule 3b frei gewählt werden können. In der Säule 3a sind die möglichen Begünstigten gesetzlich eingeschränkt.
- Lücken aus einer Erwerbsunfähigkeit können durch den Abschluss einer Erwerbsunfähigkeitsrente oder eines Invaliditätskapitals gedeckt werden, wobei in den meisten Fällen die Rente gewählt wird. Die Ausgestaltung der Leistungen und die Wartezeiten können nach den persönlichen Bedürfnissen gewählt werden.
- Bei einer Überversicherung ist es möglich, dass gemäss Allgemeinen Geschäftsbedingungen der entsprechenden Gesellschaft die Leistungen gekürzt werden. Es ist deshalb wichtig, sowohl den Bedarf als auch die versicherten Leistungen aus der 1. und 2. Säule zu berechnen, um dabei aufgedeckte Lücken gezielt zu versichern.
- Bei Policen, die im Rahmen der Säule 3a abgeschlossen werden, können die Prämien vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden (Maximalbeiträge beachten).

## Fazit

- Machen Sie sich an erster Stelle Gedanken, welchen Bedarf Sie im Falle von Tod bzw. Erwerbsunfähigkeit mindestens decken müssten.
- Aufgrund der Komplexität ist es notwendig, die Leistungen aus den verschiedenen Sozialwerken detailliert zu betrachten und zusammen zu berechnen.
- Da sich die rechtlichen Grundlagen im Vorsorgebereich regelmässig ändern, lohnt es sich, die Situation ca. alle fünf Jahre erneut zu analysieren. Bei einschneidenden persönlichen Veränderungen, die einen Einfluss auf die Vorsorge haben, wie zum Beispiel Stellenwechsel oder Änderung im Zivilstand, empfiehlt es sich ebenfalls, die Leistungen zu überprüfen.

## Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter 0844 200 111\*;

Mo.–Fr., 8.00 –20.00 Uhr.

Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:

**[credit-suisse.com/finanzplanung](https://www.credit-suisse.com/finanzplanung)**

\* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.

## CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100

CH-8070 Zürich

**[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)**

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.